

Zweckvereinbarung
zwischen dem Landkreis Alzey-Worms

und

dem Landkreis Donnersbergkreis

(im Folgenden „die Parteien“)

über den Erhalt und Betrieb der Zellertalbahn für den touristischen Verkehr

Präambel

Die Bahnstrecke Monsheim - Langmeil soll künftig für den Ausflugsverkehr an Wochenenden durch die Bürger und Gäste der Region genutzt werden können und damit den Aspekt des „umweltfreundlichen Tourismus“ im Weinanbaugebiet Zellertal vorantreiben. Die hierdurch notwendigen zuwendungsfähigen Investitionen sollen durch das Land Rheinland-Pfalz durch entsprechende Mittel im Landeshaushalt mit 85 % gefördert werden. Die restlichen Mittel sowie die laufende Unterhaltung sind durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu tragen. Der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd (mit Sitz in Kaiserslautern) hat am 28.03.2014 einen Grundsatzbeschluss gefasst, für die nächsten 15 Jahre einen Ausflugsverkehr auf dieser Strecke im Umfang von ca. 20.000 Zugkm/a bei einem Trassenpreis von ca. 9 €/Zugkm zu bestellen.

Im Rahmen einer Vorentwurfsplanung wurden Bau- und Planungskosten als „Erstinvestitionsbedarf“ i. H. v. ca. 4,4 Mio € ermittelt. Mit diesen Finanzmitteln sollen u. a. die Bahnübergänge wieder technisch gesichert, der Oberbau in einigen Streckenabschnitten erneuert sowie einige Kunstbauwerke saniert werden. Ohne diese Maßnahmen wäre eine Betriebseinstellung der Zellertalbahn unvermeidlich.

§ 1 Zweck

Ziel der Vereinbarung ist die betriebsbereite Erhaltung der Zellertalbahn Monsheim – Langmeil für touristische Ausflugsverkehre für mindestens die nächsten 15 Jahre mit der Option, diese für eine spätere Integration in den Rheinland-Pfalz-Takt (Regelbetrieb) offen zu halten. Hierzu werden die Parteien gemeinsam die notwendigen Investitionen tätigen und den laufenden Betrieb organisieren, sowie alle für die Erreichung dieses Ziels notwendigen Schritte tätigen. Die Förderung des Tourismus im Landkreis Alzey-Worms und im Landkreis Donnersbergkreis, insbesondere im Zellertal, trägt zu einer Festigung der kommunalen Zusammenarbeit der Parteien sowie einer Stärkung der Region bei.

**§ 2 beauftragter Beteiligter/
Aufgaben Landkreis Donnersbergkreis**

Der Landkreis Donnersbergkreis übernimmt zu diesem Zweck die Stellung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens i. S. v. § 2 Abs. 3 a AEG und damit die Stellung des beauftragten Beteiligten. Er organisiert und setzt die Planung und den Bau der Bahnübergänge sowie der freien Strecke um und übernimmt die Organisation der laufenden Unterhaltung für die freie Strecke. Im Bereich der notwendigen Investitionen übernimmt er

die Ausschreibung und vergibt die Aufträge. Er schließt die notwendigen Pacht- und Nutzungsverträge mit dem Eigentümer des Schienennetzes. Er stellt den Antrag auf Genehmigung als Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß § 6 AEG für den Betrieb des Schienenweges, der Steuerungs- und Sicherungssysteme und der Bahnsteige. Weiter stellt er die notwendigen Förderanträge beim Land Rheinland-Pfalz.

Die Strecke Monsheim – Langmeil soll für den Ausflugsverkehr für eine Dauer von 15 Jahren ab der Inbetriebnahme der ertüchtigten Strecke gepachtet werden.

Der Landkreis Donnersbergkreis rechnet die Investitionskosten gegenüber dem Landkreis Alzey-Worms ab und stellt die ungedeckten Kosten des laufenden Betriebs in Rechnung. Er tritt nach außen als Verantwortlicher für den „Ausflugsverkehr Zellertalbahn“ auf und vertritt insoweit den Landkreis Alzey-Worms.

Der Landkreis Donnersbergkreis versichert, seine Aufgaben als beauftragter Beteiligter im beiderseitigen Interesse der Parteien zur Erreichung der Ziele der vorliegenden Vereinbarung nach besten Kräften wahrzunehmen.

§ 3 Kostentragung

Die kommunale Kostenbeteiligung an den Investitionskosten für die beiden Bahnübergänge Wachenheim trägt der Landkreis Alzey-Worms zu 100 %. Die notwendigen Investitionskosten für die „freie Strecke“ tragen die Parteien gemäß ihrem Streckenanteil; der Landkreis Alzey-Worms zu 1/7, der Landkreis Donnersbergkreis zu 6/7. Davon unberührt bleiben Regelungen zur Kostentragung innerhalb des jeweiligen Kreises mit den betroffenen Verbandsgemeinden.

Hierzu zahlt der Landkreis Alzey-Worms auf Anforderung Abschläge an den Landkreis Donnersbergkreis, der nach Beendigung der Maßnahmen eine prüffähige Schlussrechnung unter Anrechnung der Landesförderung stellt.

Die Mittel für die laufende Unterhaltung werden durch einen pauschalen Kostenbeitrag sichergestellt. Dieser beläuft sich aufgrund vorhandener Erfahrungswerte auf 40.000 €/a. Der Landkreis Alzey-Worms trägt hiervon 1/4 und zahlt seinen Anteil jeweils zum 01.01. eines Jahres im Voraus.

Soweit die Mittel für die laufende Unterhaltung und eventuell vorhandene Rückstellungen nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken, trägt der Landkreis Alzey-Worms 1/7 dieser Kosten.

§ 4 Haltepunkte

Eisenbahninfrastrukturbetreiber im eisenbahnrechtlichen Sinne für die Haltepunkte ist der Landkreis Donnersbergkreis. Im Innenverhältnis obliegt die Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Haltepunkte der Gebietskörperschaft, in deren Bereich sie gelegen sind. Diese stellt die Zuwegung, Beleuchtung, Sauberkeit und den Winterdienst sicher. Im Weiteren wird hierzu auf die zwischen dem Landkreis Donnersbergkreis als Eisenbahninfrastrukturbetreiber und der jeweiligen Gebietskörperschaft im einzelnen getroffene Vereinbarung verwiesen bzw. auf diejenige zwischen dem Landkreis Alzey-Worms und der Verbandsgemeinde Monsheim.

Der Eisenbahnbetriebsleiter, sein Stellvertreter sowie der örtliche Betriebsleiter des Eisenbahninfrastrukturunternehmens koordinieren federführend im Auftrag des Donnersbergkreises notwendige Maßnahmen im Rahmen ihrer betrieblichen Aufgaben mit der jeweils zuständigen Gebietskörperschaft und stimmen Einzelmaßnahmen ab.

§ 5 Haftung

Der Landkreis Donnersbergkreis als Eisenbahninfrastrukturunternehmen schließt für den Betrieb der Eisenbahnanlagen eine Haftpflichtversicherung gemäß den Bestimmungen der Eisenbahnhaftpflichtversicherungsordnung ab. Die Parteien haften im Schadensfall anteilig ihrer Streckenanteile (s. § 3). Der Landkreis Alzey-Worms verpflichtet sich, intern entsprechende berechnete Ansprüche gegen den Landkreis Donnersbergkreis nach vorgenanntem Schlüssel auszugleichen. Dieser erklärt im Außenverhältnis den Schadensausgleich vorzunehmen.

Soweit gesetzlich zulässig sind gegenseitige Ansprüche ausgeschlossen, mit Ausnahme solcher, die ausdrücklich in dieser Vereinbarung genannt werden.

§ 6 Rückzahlung von Fördergeldern

Sollten Fördergelder zurückzuzahlen sein, wird der Landkreis Donnersbergkreis dies veranlassen. Der Landkreis Alzey-Worms beteiligt sich hieran im Verhältnis seines Streckenanteils (s. § 3). Hiervon ausgenommen sind Fördergelder für die Sanierung der Bahnübergänge; diese werden zu 100% vom jeweiligen Kostenträger derselben (s. § 3) erstattet.

§ 7 Kündigung/Aufhebung

Die vorliegende Vereinbarung wird auf mindestens 15 Jahre geschlossen und kann nur mit Zustimmung der Parteien aufgehoben werden. In diesem Fall werden bestehende Verbindlichkeiten und Verpflichtungen durch den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragter Beteiligter auf Kosten der Parteien, entsprechend ihres Streckenanteils (s. § 3), abgewickelt. Eventuelles Vermögen und Rücklagen werden nach dem gleichen Schlüssel verteilt. Eine Aufhebung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Strecke Monsheim - Langmeil stillgelegt oder in den Regelbetrieb übernommen wird oder das Land Rheinland-Pfalz und der Zweckverband Schienenpersonennahverkehr Rheinland-Pfalz Süd einer Aufhebung ebenfalls zustimmen.

Nach Ablauf von 15 Jahren oder für den Fall, dass der Landkreis Donnersbergkreis nicht mehr Inhaber einer Genehmigung nach § 6 AEG ist, kann jede Partei die Vereinbarung zum Ende eines Jahres mit einer Frist von 12 Monaten kündigen. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. In einem solchen Fall hat diejenige Partei, die die Kündigung zu vertreten hat, die andere Partei schadlos zu stellen. Ein wichtiger Grund liegt immer dann vor, wenn ein weiteres Festhalten an der Vereinbarung schlechterdings nicht mehr zumutbar und das Vertrauensverhältnis erschüttert ist. Bei Verletzungen einzelner Pflichten aus dieser Vereinbarung sind die Parteien zunächst gehalten, auf Einhaltung derselben hinzuwirken und die Behebung der Pflichtverletzung schriftlich unter Fristsetzung einzufordern.

§ 8 Salvatorische Klausel

Änderungen der Vereinbarung einschließlich dieser Klausel bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung erzielt werden sollte, am nächsten kommt. Sollte sich herausstellen, dass die Vereinbarung Lücken enthält, ist sie durch Regelungen zu ergänzen, von denen anzunehmen ist, dass die Parteien sie geschlossen hätten, wenn sie die Lücke bei Abschluss erkannt hätten.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung wird am Tag nach ihrer letzten öffentlichen Bekanntmachung durch die Parteien wirksam. Damit gehen alle mit der Erfüllung der Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten auf den Landkreis Donnersbergkreis als beauftragtem Beteiligten über, soweit die Vereinbarung nichts Gegenteiliges regelt.

Alzey, den 31.8.2016, **Görisch**, Landrat

Kirchheimbolanden, den 23.08.2016, **Werner**, Landrat

Die Zweckvereinbarung wurde von der ADD Trier mit Bescheid vom 17.10.2016 genehmigt.
(Az: 17 062-12/DON/21 a).